

## Bekanntmachung

**Bundesautobahn A 8 Karlsruhe - München;  
Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG für den sechstreifigen Aus-  
bau zwischen Anschlussstelle Ulm West bis Autobahnkreuz Ulm/Elchingen (Bau-km 41+500  
bis Bau-km 52+780);  
Planfeststellungsbeschluss**

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Schwaben (einschl. Rechtsbehelfsbelehrung),

**vom 30. Oktober 2020, Gz. RvS-SG32-4354.2-6/42,**

der das oben genannte Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit

vom 1. Dezember 2020	bis (einschließlich) 14. Dezember 2020
In der Stadt Giengen an der Brenz, Stadtplanungsamt, Marktstr. 18-20, Zi. 16, 1. OG., 89537 Giengen an der Brenz	

zu den üblichen Dienstzeiten zur allgemeinen Einsicht aus. Zum Schutz vor Corona-Infektionen kann die Einsicht ausschließlich nach vorheriger Anmeldung bei der Stadtverwaltung unter Tel.-Nr. 07322 952-2410 bzw. 07322 952-2380 erfolgen. Die Einsichtnahme selbst findet in einem gesonderten Raum statt, der nur einzeln oder von Personen, die demselben Hausstand angehören, betreten werden kann.

Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses wird, da mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen gewesen wären, gemäß Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (Ablauf des 14. Januar 2021) kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Schwaben, Sachgebiet 32, Fronhof 10, 86152 Augsburg (Postanschrift: Regierung von Schwaben, 86145 Augsburg) angefordert werden.

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen während des Auslegungszeitraums auf der Internetseite der Regierung von Schwaben unter [www.regierung.schwaben.bayern.de](http://www.regierung.schwaben.bayern.de) eingesehen werden. Die Bereitstellung der Unterlagen im Internet erfolgt ohne Gewähr auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den amtlichen Auslegungsunterlagen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist.

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet bereitgestellt und ist über folgenden Link erreichbar: [https://www.giengen.de/de/Stadt-Buerger/Aktuelles/Amtliche-Bekanntmachungen#faqAnchor\\_1](https://www.giengen.de/de/Stadt-Buerger/Aktuelles/Amtliche-Bekanntmachungen#faqAnchor_1)

Giengen, den 18.11.2020  
Bürgermeisteramt